

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Staatspolitische Kommission  
des Nationalrates  
Herr Andreas Gross  
Kommissionspräsident  
3003 Bern

Frauenfeld, 25. September 2007

**Vorentwürfe für eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes (Fristausdehnung für die Nichtigkeitsklärung) und für eine Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Unterbindung von Scheinehen - rechtliche Stellung ausländischer Brautleute)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir die in den erwähnten Vorentwürfen enthaltenen Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Bereich der Scheinehen begrüssen. Wichtig erscheint uns aber auch, dass die Zivilstandsbehörden einen direkten Zugang zu den Datenbanken im Ausländerbereich erhalten. Damit könnten sich die erwähnten Behörden vergewissern, ob ein rechtmässiger Aufenthalt von heiratswilligen Personen ausländischer Nationalität vorliegt. Die blossе Vorlage des Ausländerausweises scheint uns auf Grund der Erfahrungen in der Praxis nicht ausreichend zu sein, um damit einen rechtmässigen Aufenthalt nachzuweisen.

Schliesslich gestatten wir uns den Hinweis, dass auch eine Erhöhung der Verjährungsfrist von fünf auf acht Jahre nur dann genügt, wenn das Bundesamt für Migration (BFM) die Nichtigkeitsklärung von Einbürgerungen ohne Verzug erledigen kann. Dies benötigt indessen auch ausreichende personelle Ressourcen. Letzteres ist umso notwendiger, als sich Personen, die von einem Nichtigkeitsverfahren betroffen waren, bis zu einem rechtskräftigen Entscheid der Bundesbehörden oft zwischen fünf und zehn Jahren oder in Einzelfällen sogar noch länger in der Schweiz aufgehalten haben. In der Praxis führte dies dann dazu, dass diesen Personen trotz einer Nichtigkeitsklärung der Einbürgerung der weitere Aufenthalt in der Schweiz als ausländerrechtlicher Härtefall gemäss Art. 13 lit. f der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (SR 823.21) gestattet werden musste. Wir erachten es als stossend, wenn in solchen Fällen zwar ein miss-

2/2

bräuchliches Verhalten festgestellt wird, das den Entzug des Bürgerrechts nach sich zieht, dann aber trotzdem eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung erteilt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber